



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Einleitung eines Beratungsverfahrens gemäß
§ 135 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Beauftragung des
Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im
Gesundheitswesen: Akupunktur zur Prophylaxe bei
Migräne

Vom 16. Januar 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2025 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Der Antrag der Patientenvertretung vom 11. November 2024 (eingegangen am 13. November 2024) auf Bewertung der Akupunktur zur Prophylaxe bei Migräne gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V wird angenommen und das diesbezügliche Beratungsverfahren gemäß 1. Kapitel § 5 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) eingeleitet.
- II. Das IQWiG wird beauftragt, gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung der Auftragskonkretisierung des Gemeinsamen Bundesausschusses (siehe Anhang) die Recherche, Darstellung und Bewertung des aktuellen medizinischen Wissenstandes zur Akupunktur zur Prophylaxe bei Migräne durchzuführen.
- III. Der Unterausschuss Methodenbewertung wird mit der Durchführung des Beratungsverfahrens nach Abschnitt I. unter Zugrundelegung des Zeitplans (Anhang) sowie mit der Ankündigung der Bewertung gemäß 2. Kapitel § 6 VerfO beauftragt.

Berlin, den 16. Januar 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken